

Satzung des Vereins „Geschäftsleute der Stadt Tegernsee“

Präambel

Der Verein „Geschäftsleute der Stadt Tegernsee“ wird getragen vom gegenseitigen Respekt der Mitglieder und den gemeinsamen Zielen. Der Verein vertritt die Interessen seiner Mitglieder aus Handel, Handwerk, freien Berufen, Beherbergungs- und Gastronomiegewerbe.

Er fördert und stärkt

- die Zusammenarbeit und die Kommunikation untereinander sowie mit allen gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Institutionen und Gruppierungen.
- die Verzahnung der öffentlichen Verwaltung und der Tourismusinstitutionen mit der Privatwirtschaft. Er ist die Kommunikationsschnittstelle zwischen der Stadt Tegernsee und den Gewerbetreibenden.
- das Herausstellen der Stärken der Mitglieder und der Wirtschaftsregion.
- die Identität des Wirtschaftsraumes „Stadt Tegernsee“ für die Bevölkerung und für den Tourismus. Bewohner und Gäste sind gleichwertige Zielgruppen.
- die Darstellung und Berücksichtigung der heimischen Wirtschaft besonders auch im Bereich des Tourismus.
- die Bündelung von Ressourcen.

Der Verein ist Ansprechpartner der Verwaltung und der Politik bei der kommunalen Planung sowie Ansprechpartner der Tourismusorganisationen.

Der Wirkungsbereich des Vereins ist vorrangig das Gebiet der Stadt Tegernsee.

Veranstaltungen, Aktionen, Sonderschauen, Flyer, Broschüren, Internet und andere Möglichkeiten zur gemeinsamen Darstellung der Leistungsfähigkeit sollen auch mit und bei anderen Gemeinden und den Tourismusorganisationen genutzt und auf diese Weise der Wirtschaftsraum „Stadt Tegernsee“ einer breiten Öffentlichkeit vorteilhaft dargestellt werden. Dies gilt insbesondere auch für den Bereich Tourismus.

Der Verein beteiligt sich an der Meinungsbildung zu Fragen der Ortsentwicklung und der kommunalen Selbstverwaltung.

§ 1 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung und Stärkung des Wirtschaftsstandortes „Stadt Tegernsee“ und der einzelnen Mitglieder unter Berücksichtigung der in der Präambel genannten Zwecke und Ziele.

§ 2 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen „Geschäftsleute der Stadt Tegernsee“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Tegernsee.

§ 3 Rechtsform, Geschäftsjahr

(1) Es wird angestrebt, den Verein in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eintragen zu lassen.

(2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jeder gewerbliche Betrieb, juristische Person sowie freiberuflich tätige Personen mit Wohnsitz/Sitz in Tegernsee werden. Für natürliche Personen ohne gewerbliche Tätigkeit besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.

(2) Über die Aufnahme entscheidet nach Vorliegen eines schriftlichen Antrags der Vorstand. Gegen die ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

(3) Fördermitglieder können ihren Jahresbeitrag frei bestimmen. Sie haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Erlöschen des Unternehmens oder Tod.

(2) Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt.

(3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Quartalsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen. Eine Rückerstattung der Beiträge des laufenden Jahres ist nicht möglich.

§ 7 Ausschluss

(1) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt.

(2) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen.

(3) Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.
- (3) Der Vorstand kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Vollmitglieder mit je einer Stimme an.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einberufung erfolgt auch, wenn ein dringendes Vereinsinteresse dies erfordert oder mindestens 30 % der Mitglieder einen entsprechenden Antrag an den Vorstand stellen.
- (3) Die Einberufung geschieht durch schriftliche Einladung oder durch Email. Die Themen der Tagesordnung sind darzustellen. Es ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Die Frist beginnt mit dem Tag des Versands.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen und bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend von (2) 3/4 der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die Wahl kann auf Antrag geheim stattfinden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstands abwählen.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereins.

(6) Die Mitgliederversammlung hat Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen zu beschließen.

(7) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstands vorzulegen.

(8) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereins.

(9) Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere auch über

- Mitgliedsbeiträge
- Befreiungen von der Beitragspflicht
- Aufgaben des Vereins
- An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Beteiligung an Gesellschaften
- Aufnahme von Darlehen
- Beschlussfassung über alle sonstigen Anträge

§13 Der Vorstand

(1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, bis zu drei Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Erster und zweiter Vorsitzender führen die Geschäfte des Vereins gemeinsam und gleichberechtigt. Die Positionen Schatzmeister und Schriftführer können von einer Person übernommen werden.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.

(3) Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.

(4) Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.

(5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands, an den Schriftführer zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst 1 Monat nach Eingang wirksam.

§14 Aufgabenbereich des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins.

(2) Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit.

(3) Erster und zweiter Vorstand vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB. Beide sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 15 Protokolle

(1) Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll werden Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten. Das Protokoll ist vom Schriftführer und 1. Vorstand zu unterschreiben.

§ 16 Haftung

(1) Bei Veranstaltungen und allen Aktionen ist zu prüfen ob für Schäden entsprechende Versicherungen abzuschließen sind und ggf. abzuschließen.

(2) Für Schäden, gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied oder Dritten aus der Teilnahme an Veranstaltungen und Aktionen des Vereins oder durch Anordnungen der Vereinsorgane entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für die der Verein nach den Vorschriften des Zivilrechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

§ 17 Auflösung und Verwendung des Vereinsvermögens

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren. Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vermögensanfall bezieht sich nur auf das restliche, d.h. nach der Liquidation noch übrig gebliebene Vereinsvermögen.

§ 18 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 15. Mai 2013 beschlossen und unterzeichnet und ist damit in Kraft getreten.

Tegernsee, 15. Mai 2013